

**Prof. Dr. Lorenz J. JARASS**  
mail@JARASS.com, www.JARASS.com

## **Was Deutschland im Kampf gegen Steuervermeidung von Donald Trump lernen kann**

Die US-Steuerreform ist verteilungspolitisch sicherlich hoch problematisch, aber sie beinhaltet auch einige geeignete Maßnahmen, um Steuervermeidungsstrategien von Großkonzernen wirksam einzuschränken. Und wer Trumps Reform zum Anlass nehmen will, um in Deutschland einen weiteren Steuersenkungswettbewerb einzuleiten, sollte vorher einen Blick auf die tatsächlich gezahlten Steuersätze in beiden Ländern werfen.

Eine Analyse von Lorenz Jarass und Philipp Stachelsky.

**MAKRONOM, 24. Januar 2018**

URL: <https://makronom.de/apple-und-die-us-steuerreform-was-deutschland-im-kampf-gegen-steuervermeidung-von-donald-trump-lernen-kann-24953>

In der letzten Woche sorgte Apple mit einer **Ankündigung** für Aufsehen, laut der der Konzern plant, eine gewaltige Steuernachzahlung in Höhe von 38 Milliarden US-Dollar in den USA zu leisten. Dies wurde vielfach so dargestellt, als würde Apple nun „**Milliarden in die USA zurückholen**“ – also wie Onkel Dagobert auf einem großen, im Ausland erwirtschafteten Goldschatz säße, der nun in die USA transportiert wird. Allerdings hat Apple keinen Goldschatz gehortet: Denn die von Apple im Ausland erwirtschafteten Milliarden wurden dort lediglich formaljuristisch verwaltet. Diese Kapitalien wurden weltweit, auch in den USA, investiert und erwirtschaften dort weitere Erträge. Warum hat sich Apple aber nun entschlossen, in den USA eine gewaltige Steuernachzahlung zu leisten?

Der Hintergrund ist die kurz vor dem Jahreswechsel beschlossene Steuerreform von US-Präsident Donald Trump. Vor der Reform hätte Apple in den USA gut 41% Steuern zahlen müssen (abzüglich der bereits im Ausland gezahlten Steuern), wenn diese Kapitalien zukünftig in den USA verwaltet worden wären, wobei die Kapitalien unverändert wie bisher investiert worden wären. Zudem hätte für Apple das Risiko bestanden, die dadurch später erzielten Erträge gegebenenfalls auch in den USA versteuern zu müssen. Das hat Apple natürlich nicht gemacht. Würde Apple übrigens in Deutschland ansässig sein, könnte der Konzern für im Ausland erzielte Erträge ganz legal 0% Steuern in Deutschland zahlen und auf von Auslandstöchtern erhaltene Dividenden lediglich rund 1,5%.

Wegen Trumps Steuerreform muss Apple nun aber auch Steuern auf alle im Ausland erwirtschafteten Erträge nachzahlen: 15,5% auf liquide angelegte Erträge, 8% auf illiquide angelegte Erträge. Hinzu kommen eventuell noch Steuerzahlungen in den US-Bundesstaaten (*state taxes*) – unabhängig davon, ob die Erträge zukünftig in den USA verwaltet („zurückgeholt“) werden oder nicht.

Zudem muss Apple zukünftig auf alle im Ausland erwirtschafteten Lizenzerträge mindestens 10% Steuern in den USA zahlen. Und es gibt noch eine ganze Reihe von weiteren Punkten. Dazu zählen: Zusatzsteuern auf profitable, im Ausland ansässige Tochtergesellschaften, insbesondere wenn sie Lizenzen verwalten (in der Zielsetzung ähnlich der in Deutschland ab 2018 eingeführten Lizenzschranke), eine generell verstärkte Besteuerung von im Ausland ansässigen Tochtergesellschaften, Beschränkungen des Zinsabzugs (eine Kopie der 2008 in Deutschland eingeführten Zinsschranke) und der Nutzung von früheren Verlusten. Letztere funktioniert ähnlich wie die deutsche Mindestbesteuerung, die nur eine Verrechnung von 60% der früheren Verluste mit aktuellen Gewinnen zulässt. In den USA sind es nun 80% statt bisher 100%.

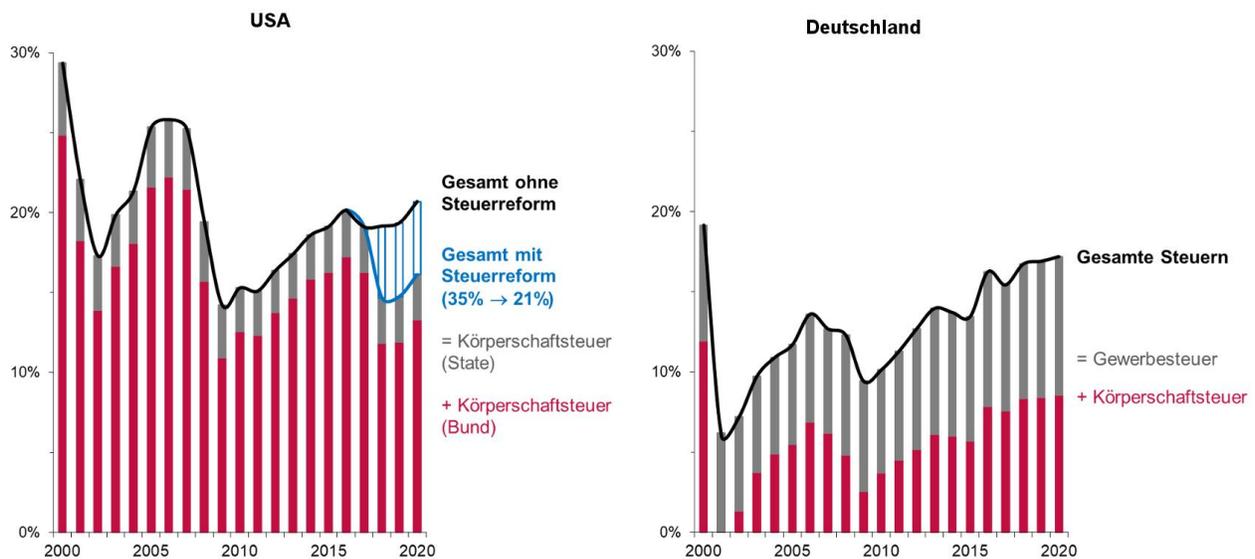
Trumps Steuerreform ist wegen der massiven Steuersenkungen für die reichsten Amerikaner und der damit verbundenen verteilungspolitischen Wirkungen sicherlich hoch problematisch. Aber dabei sollte man nicht vergessen: Wie der Fall Apple zeigt, ist die Reform mit Blick auf den Kampf gegen Steuervermeidung definitiv *positiv* zu bewerten – die neuen Maßnahmen sind geeignet, um Steuervermeidungsstrategien wirksam einzuschränken. Zumindest in diesem Punkt könnte die deutsche Politik durchaus von Trump (bzw. den Architekten der Steuerreform) lernen, wenn sie denn gewillt ist, **die massiven Defizite im deutschen Unternehmenssteuerrecht anzugehen.**

(K)ein Grund für einen Steuersenkungswettlauf?

Anlässlich der US-Steuerreform besteht auch in Deutschland die Sorge (bzw. bei manchen: die Hoffnung) auf einen erneuten Steuersenkungswettlauf, da die Reform schließlich die US-Körperschaftsteuern deutlich verringert würde, was andere Länder zum Nachziehen zwingen könnte. Dieses Argument ist auf den ersten Blick natürlich plausibel.

Allerdings sollte man bei hierbei vorsichtig sein. Die folgende Abbildung zeigt die tatsächlich auf Einkommen von Kapitalgesellschaften gezahlten Steuern in den USA und in Deutschland:

## Tatsächlich auf Einkommen von Kapitalgesellschaften gezahlte Steuern



2017 – 2020: Prognosen. Quelle: Lorenz Jarass, Anthony E. Tokman & Mark L. Wright: USA-Steuerreform 2018: Steuern und Sozialabgaben im Vergleich mit Deutschland.

Das Ergebnis: Die tatsächlich auf Einkommen von Kapitalgesellschaften gezahlten Steuersätze lagen in den USA im Jahr 2015 bei 19%, in Deutschland bei 13%. In beiden Ländern betragen die tatsächlich gezahlten Steuersätze also nur etwa die Hälfte der nominalen Steuersätze. Ohne die Steuerreform wäre der tatsächlich gezahlte Steuersatz in den USA bis 2020 wohl auf 21% angestiegen – aber wegen der Reform wird nun mit einem Absinken auf 14% in 2018/19 gerechnet und mit einem Wiederanstieg auf 16% in 2020 – damit liegen die Sätze nur geringfügig niedriger als in Deutschland (17%).

Wie weiter oben erwähnt wurde der nominale Bundeskörperschaftsteuersatz aber um 14 Prozentpunkte von 35% auf 21% gesenkt. Wieso werden sich die tatsächlich von Kapitalgesellschaften zu zahlenden Steuersätze aber voraussichtlich nur um fünf Prozentpunkte von 21% auf 16% verringern? Erstens bleiben in den USA die Körperschaftsteuersätze in den einzelnen Bundesstaaten (*state taxes*) unverändert. Der zweite Grund liegt eben in den erwähnten Maßnahmen gegen Steuervermeidung, die es in den USA ansässigen Firmen künftig deutlich erschweren, ihre Abgaben beispielsweise durch im Ausland ansässige Firmen zu verringern.

## Tatsächlich gezahlte Steuersätze und sogenannte „effektive“ Steuerbelastungen

Wenn sich also die tatsächlich gezahlten Steuersätze in den USA und Deutschland künftig kaum unterscheiden werden, wie kommt es dann, dass von verschiedenen Seiten nun von einem möglichen Steuersenkungswettlauf gesprochen wird, dem sich auch Deutschland nicht entziehen könne, ohne seine Wettbewerbsfähigkeit zu verlieren? So heißt es beispielsweise in einer aktuellen [ZEW-Studie](#): „Die effektive Steuerlast für Unternehmen in den USA liegt nach der Reform unter der in Deutschland (28,2 Prozent) und nahe beim Durchschnittswert in der Europäischen Union (20,9 Prozent).“

Hier gilt es auf einen wichtigen und gelegentlich irreführenden methodischen Unterschied hinzuweisen: Die von uns in diesem Beitrag genannten Werte sind die **tatsächlich gezahlten Steuersätze**. Diese werden errechnet, indem die tatsächlich gezahlten Steuern erhoben und dann durch das entsprechende Einkommen dividiert werden. Im Englischen werden sie häufig als „**effective (average) tax rates**“ und in deutscher Übersetzung als „**effektive Steuersätze**“ bezeichnet.

Diese „effektiven Steuersätze“ („effective (average) tax rates“) sollten aber nicht mit den sehr ähnlich klingenden und in der ZEW-Studie genannten **„effektiven Steuerbelastungen“ („effective tax burdens“)** verwechselt werden, die zwecks eines Vergleichs der Vorteilhaftigkeit von Standardinvestitionen von den nominalen Steuersatzdifferenzen zwischen einzelnen Ländern ausgehen und diese mittels nationaler Vergünstigungen für Standardinvestitionen korrigieren. Diese Berechnungen geben zwar vor, „effektive Steuerbelastungen“ abzuschätzen, sind aber rein modelltheoretische Abschätzungen und berücksichtigen in keiner Weise die tatsächlich gezahlten Steuern.

Daher noch einmal zur Verdeutlichung: Der tatsächlich gezahlte Steuersatz von Kapitalgesellschaften, umgangssprachlich als Steuerbelastung bezeichnet, wird in den USA im Jahr 2020 durch die Steuerreform wahrscheinlich bei 16% liegen, in Deutschland nur geringfügig höher bei 17%. Daraus lässt sich folglich nur sehr schwer ableiten, dass Deutschland nun seinerseits eine Senkung der Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften anstreben sollte.

## Wer hat angefangen?

Diese Tatsache ändert jedoch nichts daran, dass Trumps Steuerreform dennoch durchaus das Potenzial hat, eine neue Runde im globalen Steuersenkungswettbewerb einzuleiten. Ist das nun Donald Trumps Schuld? Nicht unbedingt oder zumindest nicht ausschließlich. Denn man sollte nicht außer Acht lassen, dass sich auch die Europäer in den letzten Jahrzehnten sehr engagiert an diesem für alle Seiten zweifelhaften Wettstreit beteiligt haben. In der EU sind sowohl die Einkommen- wie auch die Körperschaftsteuersätze vor allem zwischen 2000 und 2010 deutlich gesenkt worden, der Einkommensteuerspitzensatz von knapp 45% auf 39%, die Körperschaftsteuer von 32% auf 22%. Im Gegenzug wurde der durchschnittliche reguläre EU-Mehrwertsteuersatz von 19% auf 21% erhöht. In Deutschland wurde beispielsweise der

nominale Körperschaftsteuersatz (inkl. Gewerbesteuer) von 50% im Jahr 2000 auf rund 30% seit 2008 gesenkt, während der Mehrwertsteuersatz 2007 von 16% auf 19% angehoben wurde.

Der nominale Körperschaftsteuersatz (inklusive der regionalen Körperschaftsteuern der USA-Bundesstaaten) war in den USA noch 2017 fast doppelt so hoch wie in der EU. Selbst nach der drastischen Senkung der Bundes-Körperschaftsteuer von 35% auf 21% liegt er ab 2018 immer noch etwas oberhalb des EU-Durchschnitts. Viele EU-Staaten haben – deutlich vor der erst Ende 2017 beschlossenen Senkung der US-Körperschaftsteuersätze – weitere Senkungen ihrer nominalen Körperschaftsteuersätze beschlossen, z.B.

- **Frankreich** von 33,3% in 2016 auf 28% in 2020,
- **Großbritannien** von 20% in 2016 auf 17% in 2020,
- **Italien** von 31,4% in 2016 auf 27,9% in 2017,
- **Belgien** von 34% in 2017 auf 25% in 2020.

Die massive Senkung der nominalen Körperschaftsteuersätze in den USA könnte nun ein Anreiz sein, die Steuersätze in der EU noch weiter abzusenken. Vielleicht in Richtung der in Irland gültigen 12,5%, vielleicht auch – so wie seit langem Estland, aber kürzlich auch China – nicht an die Aktionäre ausgeschüttete Gewinne von jeder Besteuerung beim Unternehmen freizustellen. Das fehlende Steueraufkommen müssten dann die kleinen Leute durch höhere Lohn- und Verbrauchssteuern und höhere Sozialabgaben wettmachen, wohl in Verbindung mit geringeren staatlichen Leistungen.

Die nächste deutsche Regierung sollte sich darüber im Klaren sein: Deutschland kann diesen Steuerwettlauf nach unten nicht gewinnen. Deshalb sollte eine mögliche Große Koalition geeignete Maßnahmen ergreifen, damit alles, was in Deutschland erwirtschaftet wird, auch in Deutschland besteuert wird – und nicht mit Verweis auf die

angeblich mangelnde Kooperation anderer Länder die Füße hochlegen. Denn hierfür gibt es eine Reihe von Maßnahmen, die Deutschland ohne jede internationale Harmonisierung rein national zu seinen eigenen Gunsten und zu Lasten der Niedrigsteuerländer umsetzen könnte.

### ***Zu den Autoren:***

*Lorenz Jarass ist Professor emeritus für Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule RheinMain. Unter anderem war er Mitglied der Kommission zur Reform der Unternehmensbesteuerung und im wissenschaftlichen Beirat der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen tätig.*

*Philipp Stachelsky ist Herausgeber des Makronom.*

### ***Hinweis:***

*Die im Abschnitt „(K)ein Grund für einen Steuersenkungswettkampf?“ dargestellten Berechnungen stammen aus der Studie “USA-Steuerreform 2018: Steuern und Sozialabgaben im Vergleich mit Deutschland”, die Lorenz Jarass gemeinsam mit Anthony E. Tokman (Federal Reserve Bank of Chicago) und Mark L. Wright (Senior Vice-President und Director of Economic Research bei der Federal Reserve Bank of Minneapolis) verfasst hat und die im Februar 2018 in der Zeitschrift für Internationales Steuerrecht erscheinen wird.*